



Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [21] 2018
vom 21. November 2018

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. November war die **IV. Vierteljahresrate 2018** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Förderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines

Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 22. Oktober 2018, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Im Winter müssen die Anlieger von öffentlichen Straßen und Wegen besonders darauf achten, dass trotz Schnee und Eis keine Gefährdungen für Fußgänger entstehen. Das Tiefbauamt weist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin. Diese kann eingesehen werden unter www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/FuertherRathaus/Ortsrecht/31_1_reinhaltungsverordnung_der_stadt_fuerth.pdf

Für die Sicherung der Gehbahnen im Winter gilt demnach folgendes:

Die Verpflichtung, die Gehbahnen auf öffentlichen Straßen und Wegen zu sichern, obliegt den Anliegern. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die regelmäßige Reinigung der Straßen und Wege ansonsten durch die Stadt erfolgt (sogenannte Zwangsreinigungsbiete). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentlicher Gehweg/öffentliche Straße zum Beispiel

durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Gehwege/Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Flächen.

Wo öffentliche Gehwege vorhanden sind, ist eine Gehbahn auf dem Gehweg zu schaffen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg, ist eine Gehbahn am Fahrbahnrand zu schaffen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand beparkt, so ist eine Gehbahn neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, muss der anliegende Grundstückseigentümer dafür haften. Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer zur Sicherung verpflichtet sind. Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, müssen die Gehbahnen mindestens einen Meter, in **Fußgängerzonen** drei Meter breit sein und dürfen nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und Ähnliches eingeengt werden.

Die Gehbahnen sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Gehbahnen müssen um 7 Uhr bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei nur umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind und die Verwendung von Streusalz und an-**

deren umweltschädlichen Stoffen grundsätzlich verboten ist.

Nur bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. **Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen** sind die Gehbahnen bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist. **Auch die Zugänge zu den Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs** und die Haltestellen selbst sind von den Anliegern zu sichern. Dabei sind die Gehbahnen so anzulegen, dass das Ein- und Aussteigen gefahrlos möglich ist.

Das **Räumgut** ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Damit das Wasser abfließen kann, sind Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um sicheres Ein- und Aussteigen zu gewährleisten. Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden. Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemengt werden. Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Verordnung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streugutbehältern am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehbahnen zur Verfügung. Die Behälter der Stadt Fürth werden ausschließlich mit getrocknetem Sand befüllt. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen. Die Standorte der Streugutbehälter können eingesehen werden unter www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/stadtentwicklung/dokumente/verkehr/Streugutbehaelter.pdf

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung: **Leere Streukästen** können unter der Telefonnummer 974-27 54 oder -27 55 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** werden unter Telefon 974-32 19 in der Zeit vom Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr erteilt. Auskünfte zur Räumung der Straßen werden unter Telefon 974-27 70 erteilt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Stadt umweltfreundlichen, nachhaltig abstumpfenden Streumitteln bei der Sicherung ihrer zu betreuenden Flächen den Vorzug gibt. So wird bei den vom städtischen Bauhof winterdienstlich betreuten Gehwegen, Radwegen, sowie kombinierte Geh- und Radwegen ausschließlich abstumpfendes Streugut (Blähton) verwendet, auch wenn von Radfahrern deswegen Kritik geäußert wird, dass es zu Reifenschäden kommen kann und die Befahrbarkeit nur eingeschränkt (rollende Stoffe auf Eisglätte) möglich ist. Die in Art. 51 Abs. 1 BayStrWG geforderte Verkehrssicherungspflicht von öffentlichen Straßen in geschlossener Ortslage bei Glätte und Schnee ist jedoch nur mit der Ausbringung von Streusalz zu gewährleisten. Allerdings werden sensible Stellen z.B. die Fuchsstraße (Wassergewinnungszone) nur mit abstumpfendem Streugut betreut.

Fürth, 29. Oktober 2018, STADT FÜRTH, Tiefbauamt

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 10.1

Entscheidung vom: 17. Mai 2018

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Bauliche Erweiterung sowie Nutzungsänderung im Gebäude 80 „Ladebetrieb für Anzündhütchen“

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Fürth, 9. November 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nummer 260 1.Ä. „Austraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 29. März 2017 für den Bebauungsplan Nummer 260 die Änderung des Bebauungsplans für ein Teilgebiet an der Ecke Austraße und Flößaustraße gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Planblatt zu entnehmen.

Die ortsübliche Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Fürth am 21. Juni 2017.

Im Bebauungsplan sollen folgende Planungsziele umgesetzt werden:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft
- Substanzerhaltung der denkmalgeschützten Gebäude.

Die Öffentlichkeit kann sich von **Montag, 26. November, bis einschließlich Dienstag, 11. Dezember 2018**, im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der oben genannten Öffentlichkeit.

Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth (www.fuerth.de/Home/stadtentwicklung.aspx) zur Verfügung stehen.

Während dieser Frist können von der Öffentlichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorgebracht werden. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden.

Darüber hinaus findet am **Dienstag, 11. Dezember 2018, 15 Uhr**, im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 410, ein Erörterungstermin statt.

Alle Äußerungen werden im Rahmen einer Auswertung überprüft und fließen dann, nach entsprechender Abwägung, gegebenen-

falls in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Bau- und Werkausschuss im Rahmen des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 (2) BauGB getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. (Abb. 1) **Fürth, 12. November 2018, STADT FÜRTH**

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister Ortsübliche Bekanntmachung

Aufgrund des fehlenden Hinweises auf Zugänglichkeit im Internet wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 291b „Hornschuchcampus“ in der Gemarkung Fürth bis zum 28. Dezember 2018 verlängert.

hier: Verlängerung der öffentlichen Unterrichtung über die Ziele und Zwecke des oben genannten Bauleitplanverfahrens aufgrund des fehlenden Hinweises auf die Zugänglichkeit der ausgelegten Unterlagen im Internet (www.fuerth.de/Home/stadtentwicklung.aspx)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen ein Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) und ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO entwickelt werden. Der Bebauungsplan soll unter Berücksichtigung eines flächen- und ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden als Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Aufstellungsverfahren durchgeführt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege einer Berichtigung angepasst. Gemäß den Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgebracht, durch die auch Umweltbelange berührt werden:

- Infrastruktur (Kabel, Funk)
- Radverkehr
- Blinde und Sehbehinderte
- Art der Baulichen Nutzung (Urbanes Gebiet)
- Denkmalschutz
- Maßnahmen für den Klimaschutz
- Altlasten/ Versickerung
- Immissionsschutz
- Erschütterung
- Mobilfunk
- Naturschutz (Gehölzbestand, Ausgleich)
- CEF-Maßnahmen (Umsetzung).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgebracht, durch die auch Umweltbelange berührt werden:

- Verfahrenswahl (§ 13a BauGB)
- Geschossigkeit
- Dachform/ Material
- Verschattung/ Visualisierung
- Lärmschutz/ zusätzliches Verkehrsaufkommen
- Qualität der Knotenpunkte
- Stellplätze.

Nachdem im Zeitraum vom 25. Januar bis 16. Februar 2017 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bau- und Werkausschuss mit Beschluss vom 10. Oktober 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nummer 291b einschließlich Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit begann am **2. November 2018 und endet nun am Freitag, 28. Dezember 2018.**

Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 291 b einschließlich Begründung (mit allen Anlagen) und die umweltbezogenen Stellungnahmen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth (www.fuerth.de/Home/stadtentwicklung.aspx) zur Verfügung stehen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können telefonisch unter 974-33 19 (Stefanie Korda) vereinbart werden. (Abb. 2)

Fürth, 9. November 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 387 „Schönblick“ in der Gemarkung Vach

hier: Öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke des oben genannten Bauleitplanverfahrens Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1983 sowie gemäß Konkretisierungsbeschluss des Bau- und Werkausschusses vom 17. Juli 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 387 gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 16. Juni und 24. Juni 1983 im Amtsblatt der Stadt Fürth wurde der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Im Geltungsbereich soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden. Für einen Teilbereich liegt die Bebauungsabsicht eines Bauträgers sowie eines Kindergartens vor. Diese Vorhaben betreffen einen Teil des Geltungsbereiches im Süden.

Im Geltungsbereich des Bebau-

ungsplans soll ein „allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Eine kleinteilige Wohnbebauung (Einzel- und Doppelhäuser) ist am Rand zur bestehenden Bebauung (Westen) und zum Talrand (Osten) vorgesehen. Im Inneren und zur Straße „Schönblick“ soll eine maßvolle Verdichtung durch Doppelhäuser und Dreierzeilen stattfinden.

Dort sind auch einzelne Punkthäuser geplant. Weiterhin ist ein Kindergarten vorgesehen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Planblatt dargestellt.

Die in der Trägerbeteiligung berührten Hinweise und Anregungen beschäftigen sich mit folgenden, auch umweltrelevanten Themengruppen:

Erschließung:

- Blinde und Sehbehinderte
 - Abwasserleitungen
 - Zufahrt von Feuerwehr und Rettungsdienst
 - Telekommunikation
 - Auskragung in den Außenbereich
- Festsetzungen im Bebauungsplan:
- Denkmalschutz (Bodendenkmäler)
 - Kindergarten
 - Spielplätze
 - Maßnahmen für den Klimaschutz
 - Dachbegrünung
 - Beleuchtung
 - Versiegelung von Freiflächen (Stellplätze und Gärten)
- Umweltbelange:

- Altlasten: Darstellung und Umgang
- Versickerung/ Niederschlag
- Überschwemmungsschutz, HQ100/ HQextrem
- Immissionsschutz
- Naturschutz/ versiegelte Fläche
- Nähe zum Flora/Fauna/Habitat-Gebiet
- Ausgleichsfläche/ Ortsrandeinsgrünung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erbrachten Hinweise mit folgenden Themen:

- Versickerung
- Lärm während der Bauphase
- Städtebauliche Homogenität
- Maß der baulichen Nutzung/ Abstandsflächen

Nachdem im Zeitraum vom 24. Januar bis 8. Februar 2018 gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bau- und Werkausschuss mit Beschluss vom 7. November 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nummer 387 einschließlich Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt am Mittwoch, 28. November 2018 und endet am Mittwoch, 9. Januar 2019.

Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 387 einschließlich Begründung (mit allen Anlagen) und die umweltbezogenen Stellungnahmen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth (www.fuerth.de/Home/stadtentwicklung.aspx) zur Verfügung stehen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden. (Abb. 3)

Fürth, 12. November 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Abb. 1

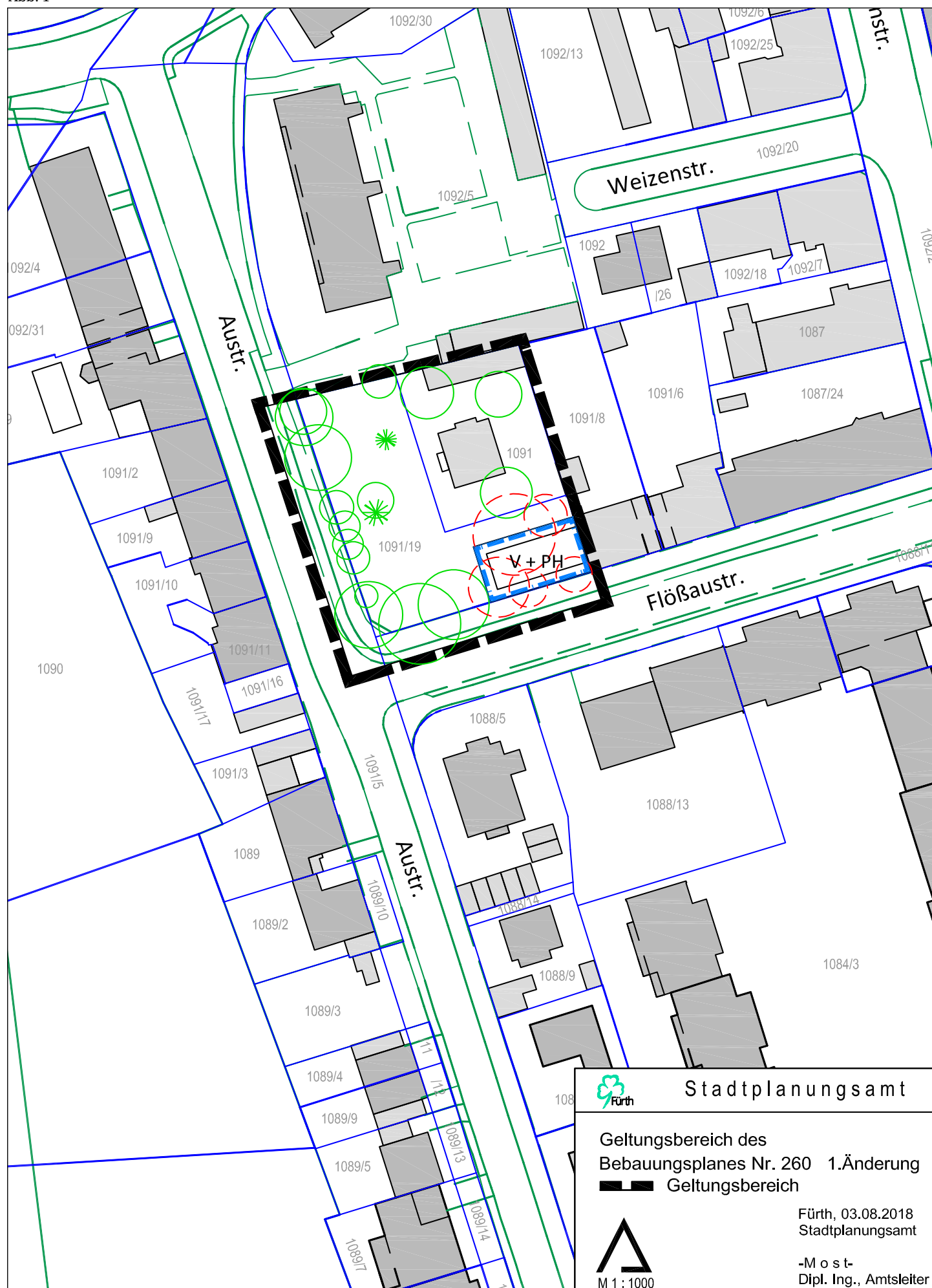


Abb. 2

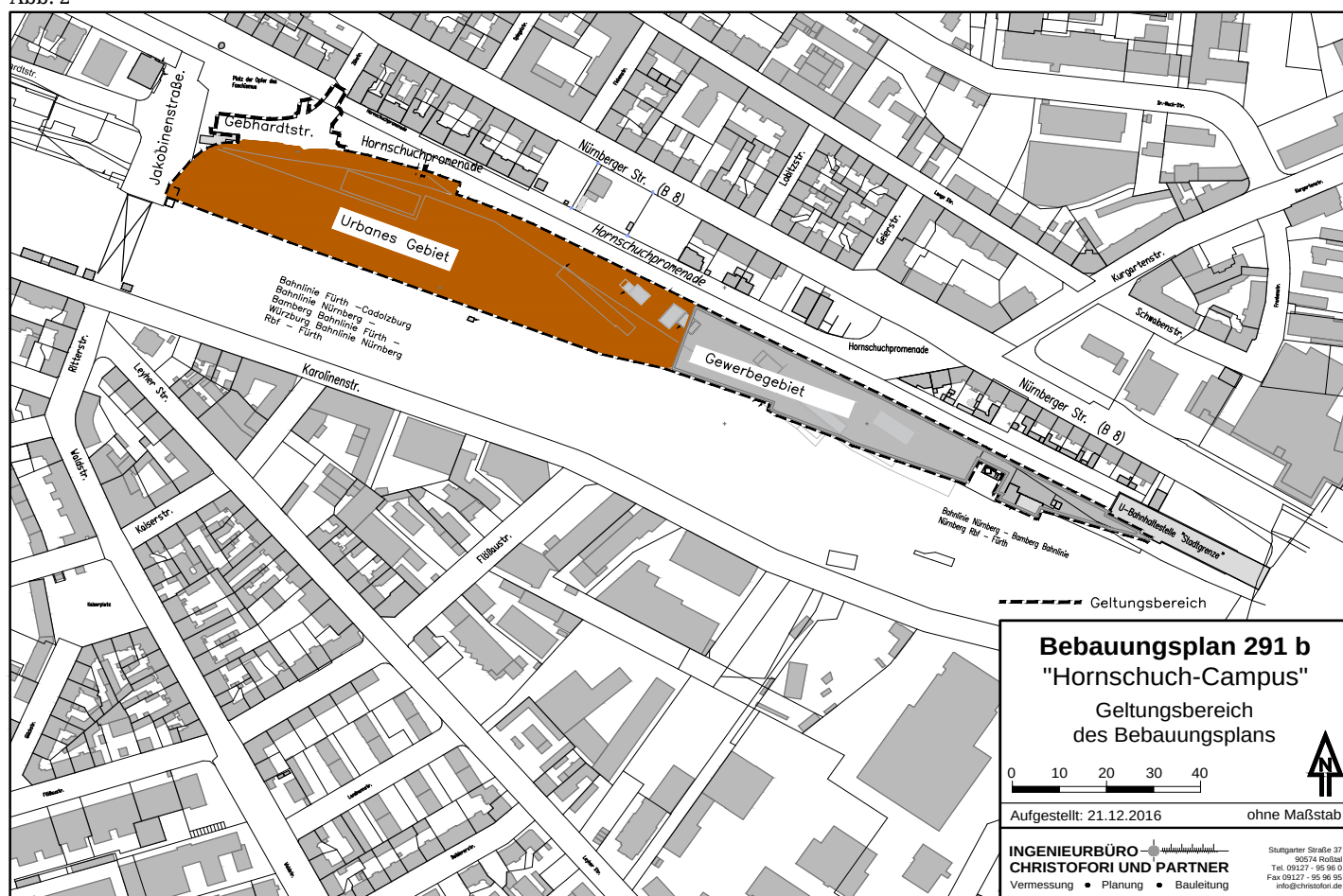
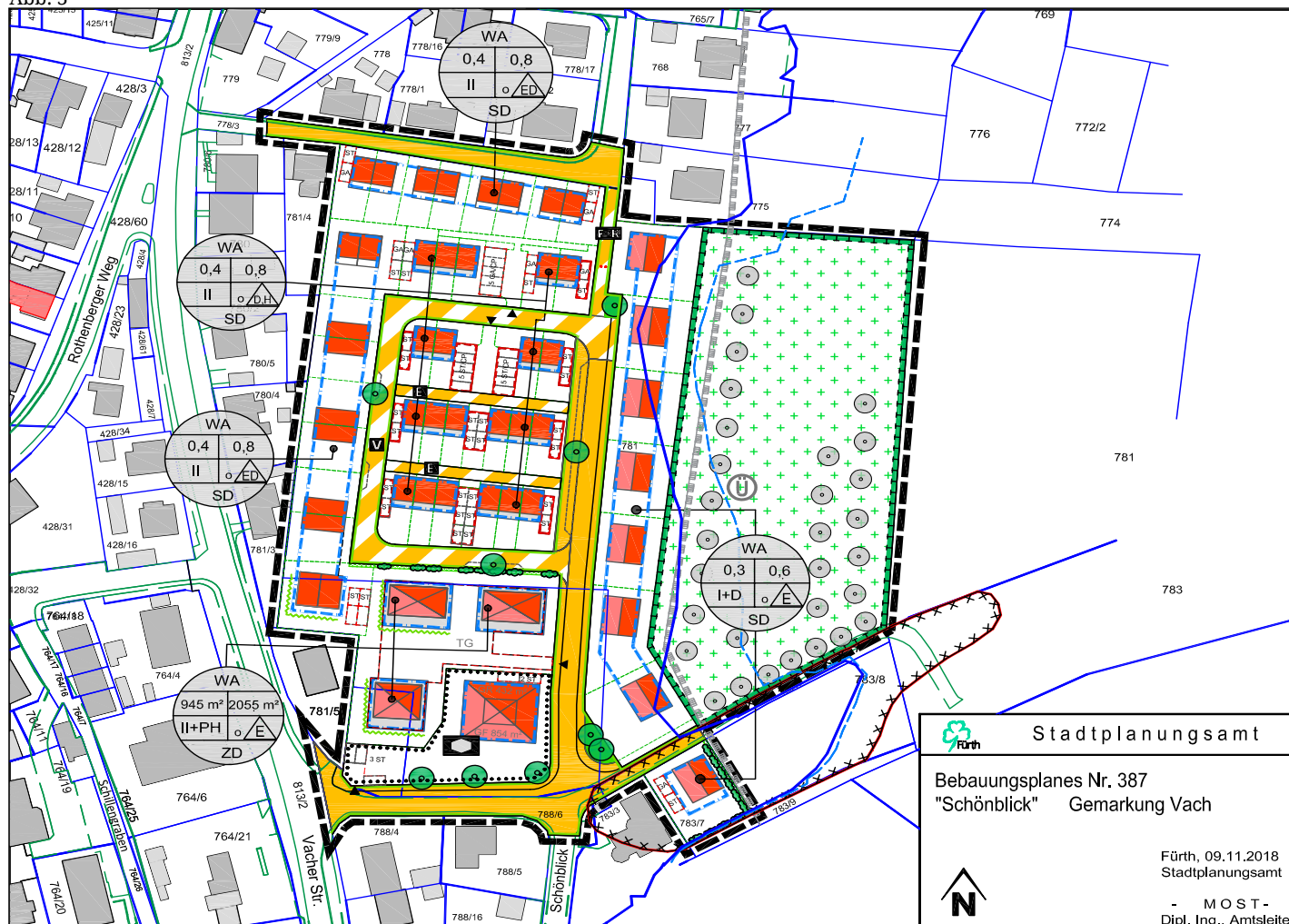


Abb. 3



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Florian Schorndanner – Miriam Seeler, Danziger Str. 11; Andreas Engelhardt – Marina Betzl, Nürnberger Str.; Alexander Fiegl – Patrick Falk, Theaterstr. 28; Claudia Schertel – Friederike Schertel, Hirschenstr.; Martin Keil – Angela Skubic, Kolberger Str. 17; Claus Straßberger – Carmen Pöllmann, Hans-Vogel-Str. 7; Fabian Heymann – Sabrina Rodehau, Fürth; Angelo Simari – Marcella Franz, Riemenschneiderstr. 27.

Eheschließungen

Jörg Krietenstein – Belgien Celebi, Aussiger Str. 3; Damiano Volpe – Kathrin Fuchs, Fürth.

Geburten

Melanie Klug und Jürgen Samusch, Tochter Fenja Klug, Dr.-Frank-Str.; Katja Kühnel und Michael Biewald, Tochter Lena Biewald, Regelsbacher Str. 100; Martyna und Damian Krypiakiewicz, Sohn Adam, Rosenstr. 22; Kristina und Eugen Ecke, Sohn Gabriel, Leibnizstr. 25; Jennifer Kluge und Christian Bauer, Tochter Seraphine Bauer, Kriegerheimstr. 2; Janina und Alin Roatis, Tochter Katharina, Banderbacher Weg 12; Lisa und Willy Ortega, Tochter Mia Christina, Atzenhofer Str. 38b; Daniela und Matthias Blank, Sohn Lias Frank, Wilhermsdorf; Melanie und Andreas Bohl, Tochter Emilia; Regina und Stefan König, Tochter Sarah, Sandleithe 36a; Gabriele und

Dominik Schneider, Töchter Elly Grace und Romy Kayla, Wittels-hofen; Nadja Leipold und Benjamin Meier, Sohn Henry Meier, Sudetenstr. 19; Martina und Cornelius Robens, Sohn Paul Philipp, Stein; Sonida Virginia Finkenkeller, Tochter Amelya-Grace, Erlanger Str. 14; Christina Hahn und Stephan Nax, Tochter Lena Nax, Spitzwiesenstr. 11a; Sandra und Rafael Morent, Tochter Amalia Maria, Seukendorf; Saime und Fikri Agir, Sohn Emir, Habichtstr. 37a; Elsy Sarai Gonzalez Esteves und Ramon Esteves Salgueiro, Sohn Emil Levi Esteves Gonzalez, Amalienstr. 33; Isabel und Stefan Weiß, Sohn Albert, Robert-Koch-Str. 79; Svetlana Lappo und Aleksandr Eremeev, Tochter Sophia Eremeeva, Sonnenstr.; Sabrina

Simmerlein-Wörner und Kevin Wörner, Sohn Elias Josef Wörner, Finkenschlag 48; Melanie und Raphael Nowak, Sohn Liam, Oberasbach.

Sterbefälle

Marie Luise Kiesel (67), Leibnizstr. 22; Dieter Heinz Ehrenberg (81), Erhard-Seigitz-Str. 43; Dieter Eichhorn (72), Auerbach; Gertrud Hufnagel (83), Hüttendorfer Weg 11; Anneliese Schumann (87), Würzburger Str. 7a; Franziska Linz (80), Nürnberger Str. 129; Leonhard Andreas Brand (84), An der Waldlust 5; Brunhilde Kosole (80), Nürnberg; Eveline Hermine Vogel (85), Foerster-mühle 8; Elisabeth Kober (86), Friedrich-Ebert-Str. 4. ■

Seit 1971.

MÜLLER

NATURSTEINE GRABMALE

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-7906690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

BESTATTUNGEN FORSTMEIER

Wir geben Ihnen

Raum und Zeit

in unseren Trauerräumen

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de

SONNEN- & INSEKTENSCHUTZ

GARDINEN **PLISSEE**

ROLLLÄDEN **MARKISEN**

ÖFFNUNGSZEITEN
Fr. 10.00 – 18.00 Uhr
Mo. – Do. + Sa. nach Vereinbarung

Stadelner Hauptstr. 89 · 90765 Fürth
Tel: 0911/33 27 33
www.raumausstattung-kastl.de

HITZ marmor granit

grabmale natursteinbetrieb steinbildhauerei natursteinhandel

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen
Pflegardt und Rögner

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS FÜRTH SEIT 1890

SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136